

## Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Digitalisierungsausschuss	26.09.2022
Hauptausschuss	17.10.2022

### Beantwortung einer mündlichen Nachfrage zu TOP 2.2 der Sitzung des Digitalisierungsausschusses vom 16.05.2022

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen ([Digitalsitzungsverordnung](#) – DigiSiVO) wurde am 12. Mai 2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet. In dieser Verordnung regelt das Land nach § 133 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW die konkreten Vorgaben für die technische und organisatorische Umsetzung der neuen Sitzungsformate, die im Mai durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eingeführt wurden.

Die neue Regelung wirft einige Fragen im Hinblick auf die praktische Umsetzung auf. Um den konkreten Rahmen für die Durchführung von hybriden Sitzungen und rechtssichere Entscheidungen auf der landesrechtlichen Grundlage zu klären, erarbeiten die kommunalen Spitzenverbände derzeit den Entwurf einer Musterregelung für Hauptsatzung und Geschäftsordnung. Dieser soll anschließend mit dem Ministerium abgestimmt werden.

Die Stadt Köln wird wie viele andere Städte das Vorliegen dieser Musterregelung abwarten und den Bezirksvertretungen sowie dem Rat danach eine Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung vorlegen.

Der Landesgesetzgeber hat die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen auf kommunaler Ebene zudem unter einen Zulassungsvorbehalt der einzusetzenden Softwareprodukte gestellt.

*§ 47a Absatz 4, Satz 2 Gemeindeordnung NRW:*

*Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind.*

Dies wird damit begründet, dass die eingesetzten Anwendungen (Videokonferenz- und Abstimmungssoftware) für die digitale und hybride Gremienarbeit grundsätzlichen organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Anforderungen genügen müssen und damit einen Standard gewährleisten, der diesem sensiblen Anwendungsbereich genügt. Als Zulassungsstelle wurde die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) bestimmt. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet. Die Prüfung und Zulassung der Anwendungen durch die gpaNRW ist gebührenpflichtig. Die Gebühren des Zulassungsverfahrens sind durch den Antragsteller zu tragen.

Die Verwaltung wird die für die erforderliche Zulassung von BigBlueButton als Videokonferenzsoftware für hybride und digitale Gremiensitzungen notwendigen formalen Rahmenbedingungen eruiieren (siehe § 11 Digitalsitzungsverordnung). Hierbei ist einerseits der Zulassungsprozess bei der Gemein-

deprüfungsanstalt und andererseits die Bereitschaft des Softwareentwicklers, kostenpflichtige Aufwände für die Zulassung zu leisten, zu erfragen. BigBlueButton wird bereits bei der Stadtverwaltung genutzt und war eine der Videokonferenzlösungen, die im Rahmen des Modellprojekts des Landes für digitale und hybride Gremiensitzungen erprobt wurde.

Flankierend wird ein Projekt zur Auswahl und Erprobung einer Abstimmungslösung in Verbindung mit weiteren compliance-konformen Videokonferenz-Lösungen aufgesetzt. Die Abstimmungssoftware ist zwingend notwendig, um in hybriden oder digitalen Sitzungen bei Bedarf auch geheime Abstimmungen und Wahlen durchführen zu können. Es wird angestrebt, eine Abstimmungslösung – nach vergaberechtlicher Produktentscheidung – zunächst in einer operativen Arbeitsgruppe fachlich wie technisch zu erproben und die Ergebnisse anschließend im Digitalisierungsausschuss und Hauptausschuss vorzustellen.

**Gez. Reker**